|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwaltungs- und Rechtsausschuss  Einundachtzigste Sitzung  Genf, 23. Oktober 2024 | CAJ/81/5  Original: Englisch  Datum: 19. August 2024 |

Bericht über die Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV)

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument stellt keine Politik oder Anleitung der UPOV dar.  
  
Dieses Dokument wurde mit Hilfe einer maschinellen Übersetzung erstellt, und die Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Daher ist der Text in der Originalsprache die einzige authentische Version.

# ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht behandelt die vierte, fünfte und sechste Sitzung der Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV).

Auf ihrer vierten Tagung vereinbarte die WG-HRV, dem CAJ die Überarbeitung der Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen vorzuschlagen. Die WG-HRV erörterte ferner die Aussichten, eine Studie über den "Umfang des Züchterrechts" und die Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts" in Auftrag zu geben.

Auf der fünften Sitzung der WG-HRV sprachen sich die Mitglieder der WG-HRV für die Beauftragung einer Studie aus, und die WG-HRV vereinbarte, daß das Verbandsbüro eine virtuelle Sitzung mit denjenigen Mitgliedern der WG-HRV einberufen werde, die Vorschläge zur Anzahl und zu den Namen der Verfasser sowie zu den Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung gemacht hatten, um die Organisation der Studie zu erörtern. Es wurde vereinbart, die Erörterungen über die Vorschläge zur Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen zurückzustellen, bis Fortschritte bei den Angelegenheiten betreffend die Studie erzielt worden sind.

Die sechste Tagung der WG-HRV wird am 22. Oktober 2024 stattfinden, und das Verbandsbüro wird nach der Tagung der WG-HRV/6 eine Ergänzung dieses Dokuments veröffentlichen, um dem CAJ/81 über die jüngsten Entwicklungen bezüglich ihrer Arbeit zu berichten.

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) wird ersucht, die Entwicklungen bezüglich der Arbeit der Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV ), über die in diesem Dokument berichtet wird, zur Kenntnis zu nehmen .

Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

[ZUSAMMENFASSUNG 1](#_Toc174978899)

[HINTERGRUND 2](#_Toc174978900)

[VIERTE TAGUNG DER WG-HRV (25. OKTOBER 2023) 2](#_Toc174978901)

[Vorschläge zu den Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen 2](#_Toc174978902)

[Aussichten auf die Durchführung einer Studie über den "Umfang des Züchterrechts" und die Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts 3](#_Toc174978903)

[Vorschläge zu den Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen 3](#_Toc174978904)

[FÜNFTE TAGUNG DER WG-HRV (21. MÄRZ 2024) 4](#_Toc174978905)

[Aussichten auf die Durchführung einer Studie über den "Umfang des Züchterrechts" und die Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts 4](#_Toc174978906)

[SECHSTE TAGUNG DER WG-HRV (22. OKTOBER 2024) 4](#_Toc174978907)

ANLAGE REFERAT DER ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNGENEHMIGTE VERWENDUNG VON VERMEHRUNGSGUT (WG-HRV)

# HINTERGRUND

Der CAJ nahm auf seiner achtzigsten Tagung vom 25. Oktober 2023 in Genf den Bericht über die WG‑HRV, wie in Dokument CAJ/80/3 "Bericht über die Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG HRV)" enthalten, zur Kenntnis. Der CAJ befürwortete die laufende Arbeit der WG-HRV, die u. a. die Notwendigkeit einer Klärung der Begriffe "Vermehrungsmaterial" und "Erntegut" und der Erschöpfung des Züchterrechts, des Umfangs des vorläufigen Schutzes, des Begriffs der "ungenehmigten Benutzung" und der "angemessenen Gelegenheit" nach Artikel 14 Absatz 2 sowie der Rolle von Verträgen und Züchterrechten, einschließlich der Tatsache, daß die Zustimmung des Züchters Bedingungen und Einschränkungen unterliegen kann, umfaßt.

# VIERTE TAGUNG DER WG-HRV (25. OKTOBER 2023)

Die WG-HRV hielt ihre vierte Sitzung am 25. Oktober 2023 in Genf in Form eines Hybridverfahrens ab. Die Dokumente und der Bericht der WG-HRV/4 sind verfügbar unter:

<https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=77809>.

## Vorschläge zu den Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen

Die WG-HRV/4 prüfte das Dokument WGHRV/4/2 "Vorschläge betreffend die Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen".

Die WG-HRV nahm zur Kenntnis, dass auf ihrer dritten Sitzung am 21. März 2023 in Genf vereinbart wurde, den Abschnitt "Faktoren, die in Bezug auf Vermehrungsmaterial berücksichtigt wurden" wie unten dargestellt zu ändern.

FAKTOREN, DIE IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL GEPRÜFT WORDEN SIND

Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung von "Vermehrungsmaterial". Vermehrungsmaterial umfasst reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, von denen einer oder mehrere verwendet werden könnten, um zu entscheiden, ob es sich bei Material um Vermehrungsmaterial handelt. Diese Faktoren sollten im Kontext des jeweiligen Verbandsmitglieds und der besonderen Umstände berücksichtigt werden.

(i) Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden;

(ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;

(iii) ob das Material die angeborene Fähigkeit besitzt, ganze Pflanzen der Sorte zu erzeugen (z. B. Samen, Knollen);

(iv) ob das Material das als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden durch den Einsatz von Vermehrungsmethoden (z. B. Stecklinge, Gewebekultur);

(v) ob es einen Brauch/eine Praxis der Verwendung des Materials zu Vermehrungszwecken gegeben hat oder ob es aufgrund neuer Entwicklungen einen neuen Brauch/eine neue Praxis der Verwendung des Materials zu diesem Zweck gibt;

(vi) wenn aufgrund der Art und des Zustands des Materials und/oder der Form seiner Verwendung festgestellt werden kann, dass es sich um "Vermehrungsmaterial" handelt; oder

(vii) das Sortenmaterial, wenn die Bedingungen und die Art seiner Erzeugung dem Zweck der Vermehrung neuer Pflanzen der Sorte, nicht aber dem Endverbrauch entsprechen.

Der vorstehende Text ist nicht als Begriffsbestimmung von "Vermehrungsmaterial" zu verstehen..

(siehe Dokument WG-HRV/3/4 "Bericht", Absatz 7)

Die WG-HRV vereinbarte, dem CAJ auf seiner einundachtzigsten Tagung im Oktober 2024 vorzuschlagen, die Überarbeitung der "Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen" (Dokument UPOV/EXN/PPM/1), wie in Absatz 5 des Dokuments WG-HRV/4/2 dargelegt, zu billigen (vergleiche Absatz 10, oben).

Der CAJ wird unter Tagesordnungspunkt 5 a) der heutigen Tagung ersucht, die Überarbeitung der "Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen" (Dokument UPOV/EXN/PPM/1) zu billigen, wie in Absatz 5 des Dokuments WG-HRV/4/2 dargelegt (vergleiche Absatz 10 oben).

## Aussichten auf die Durchführung einer Studie über den "Umfang des Züchterrechts" und die Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts

Die WG-HRV nahm die Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-23/071, wie in den Absätzen 9 und 10 dargelegt, sowie in der Anlage zu Dokument WG-HRV/4/2.

Die WG-HRV erörterte, ob es angemessen wäre, einen Autor oder ein Autorenteam für die Durchführung der Studie auszuwählen. Man kam überein, dass es angebracht wäre, ein Autorenteam auszuwählen, um eine Vielfalt von Ansichten in die Arbeit einfließen zu lassen. Es wurde vereinbart, dass die Anzahl der Autoren auf maximal vier begrenzt werden sollte und dass einer der Autoren die Leitung des Teams übernehmen sollte.

Die WG-HRV vereinbarte, daß die Studie eine Analyse der Absichten der Verfasser der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens in bezug auf Artikel 14 und Artikel 16 der Akte von 1991 enthalten sollte. Es wurde erörtert, ob die Rechtsprechung von UPOV-Mitgliedern Teil der Studie sein sollte. Es wurde vereinbart, daß sich ein Teil der Studie auf die Analyse der Absichten der Verfasser der Akte von 1991 konzentrieren und ein zweiter Teil Zusammenfassungen von Gerichtsverfahren von UPOV-Mitgliedern, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, enthalten soll.

Die WG-HRV vereinbarte, daß das Verbandsbüro im Einklang mit den Erörterungen auf der vierten Sitzung der WG-HRV die Mitglieder der WG-HRV, die Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-23/071 übermittelt haben, konsultieren und die Grundlage für eine Studie, einschließlich der Aufgabenstellung, des Zeitplans und der Autoren, zur Prüfung durch die WG-HRV auf ihrer fünften Tagung vorschlagen wird.

## Vorschläge zu den Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen

Die WG-HRV prüfte das Dokument WG-HRV/2/5 und erörterte die Vorschläge der Mitglieder der WG‑HRV zum Text in den Erläuterungen zum vorläufigen Schutz.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 2 und 5 in den Erläuterungen zum vorläufigen Schutz wurden nicht übernommen.

Die Mitglieder der WG-HRV befürworteten die Idee, in Absatz 6 der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz einen Satz einzufügen, der angibt, daß sich die Veröffentlichungen eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts auf Veröffentlichungen in einem Amtsblatt oder einer Zeitung entweder in einem physischen Dokument oder in einem elektronischen Format beziehen. Die WG-HRV ersuchte das Verbandsbüro, einen Wortlaut zu entwerfen, der dieses Element erfassen würde, um von der WG-HRV auf ihrer nächsten Tagung geprüft zu werden.

Man kam zu dem Schluss, dass kein Einvernehmen über einen neuen Text in Absatz 8 betreffend die Maßnahmen besteht und dass der derzeitige Wortlaut beibehalten werden sollte.

Die WG-HRV nahm zur Kenntnis, dass die Organisationen, die die Züchter vertreten (ISF, CIOPORA, Croplife International, Euroseeds, APSA, AFSTA und SAA), angeboten haben, einen Text mit einer Erklärung über die Bedeutung der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes während des Zeitraums des vorläufigen Schutzes vorzulegen, der von der WG-HRV auf ihrer fünften Sitzung geprüft werden soll.

# FÜNFTE TAGUNG DER WG-HRV (21. MÄRZ 2024)

Die WG-HRV hielt ihre fünfte Sitzung am 21. März 2024 in Genf ab, und zwar in Form eines Hybridverfahrens. Die Dokumente und der Bericht der WG-HRV/5 sind verfügbar unter:

<https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=80843>.

## Aussichten auf die Durchführung einer Studie über den "Umfang des Züchterrechts" und die Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts

Die WG-HRV prüfte das Dokument WG-HRV/5/2.

Die Mitglieder der WG-HRV sprachen sich dafür aus, eine Studie in Auftrag zu geben.

Es wurden erste Initiativen und Ideen zur Finanzierung der Studie ermittelt, doch sollte diese Frage noch weiter untersucht werden.

Die WG-HRV vereinbarte, daß das Verbandsbüro eine virtuelle Sitzung mit denjenigen Mitgliedern der WG-HRV einberufen wird, die auf ihrer fünften Sitzung Vorschläge zur Anzahl und den Namen der Autoren sowie zu den Fragen der Finanzierung gemacht haben.

Die WG-HRV kam überein, für die nächste Sitzung den Abschnitt "modus operandi" der Aufgabenstellung für die Studie zu aktualisieren, um die Elemente der Zusammenarbeit nach akademischen Standards und die Erläuterungen zum Begriff der Unabhängigkeit aufzunehmen.

Die WG-HRV vereinbarte, daß die Erörterungen über die Vorschläge zur Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen zurückgestellt werden, bis Fortschritte in den Angelegenheiten betreffend die Studie erzielt worden sind.

# SECHSTE TAGUNG DER WG-HRV (22. OKTOBER 2024)

Die WG-HRV wird ihre sechste Sitzung am 22. Oktober 2024 in Genf abhalten, und zwar in Form eines Hybridverfahrens. Die Dokumente der WG-HRV/6 sind verfügbar unter:

<https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=83693>.

Das Verbandsbüro wird nach der Tagung der WG-HRV/6 eine Ergänzung dieses Dokuments veröffentlichen, um dem CAJ/81 über die jüngsten Entwicklungen bezüglich seiner Arbeit zu berichten.

Der CAJ wird ersucht, die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen bezüglich der Arbeit der WG-HRV zur Kenntnis zu nehmen.

[Anhang folgt]

AUFGABENBESCHREIBUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR

ERNTEGUT UND UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL

(WG-HRV)

*vom Verwaltungs-*

*und Rechtsausschuss am 21. September 2021 gebilligt*

ZWECK:

Zweck der WG-HRV ist es, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsauschuss (CAJ) auszuarbeiten.

ZUSAMMENSETZUNG:

a) wäre aus den vom CAJ vereinbarten Verbandsmitgliedern und Beobachtern zusammengesetzt;

b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es frei, an jeglicher Sitzung der WG-HRV teilzunehmen und Bemerkungen abzugeben, wenn erwünscht;

c) die WG-HRV würde auf den CAJ zurückkommen, wenn die WG-HRV empfehlen würde, weitere Beobachter oder Sachverständige zu einer ihrer Sitzungen einzuladen; und

d) Sitzungen würden unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs abgehalten.

MODUS OPERANDI:

a) bei der Ausarbeitung der Überarbeitung der Dokumente UPOV/EXN/HRV/1, UPOV/EXN/PPM/1 und UPOV/EXN/PRP/2 soll die WG-HRV die in den Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-19/232 genannten Angelegenheiten und insbesondere die Schlussworte auf dem Seminar 2021 zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut berücksichtigen:

* *„Wie wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Schutzes von Erntegut auf die Züchter und Verbraucher aus?*

Auf dem Seminar wurden Beweise dafür vorgelegt, dass das Fehlen eines wirksamen Schutzes für neue Sorten von Obstbäumen vor der Erteilung von Züchterrechten die frühzeitige Einführung neuer und verbesserter Sorten hemmen könnte, wodurch der Nutzen dieser Sorten für Züchter und Verbraucher und somit für die Gesellschaft als Ganzes verringert würde. Wenn die Züchter keinen wirksamen Schutz haben, so dass sich die Investitionen in die Züchtung auszahlen, werden außerdem möglicherweise überhaupt keine verbesserten Sorten entwickelt.

* *Was sind die größten Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

Ein üblicher besorgniserregender Punkt ist der Mangel an Vorhersehbarkeit betreffend das Züchterrecht in Bezug auf das Erntegut.

Bei bestimmten Arten können Bäume, wenn sie einmal gepflanzt wurden, viele Jahre lang Früchte tragen. Daher kann ein minimaler Umfang des vorläufigen Schutzes und/oder eine enge Auslegung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ dem Züchter möglicherweise nicht die Mittel zur Ausübung und Durchsetzung seines Rechts in Bezug auf den Anbau der Pflanzen und die Erzeugung und den Verkauf der Früchte bieten.

* *Auf Ebene der UPOV: Welche Lösungen sehen Sie für diese Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

Klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass eine Anleitung in den Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut von einer weiteren Klärung profitieren würde.

Um die Entwicklung neuer Pflanzensorten zu fördern, wäre weitere Anleitung hilfreich zu:

* + - Vermehrungsmaterial
    - Erntegut
    - wirksamem vorläufigem Schutz
    - dem Konzept der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘
    - der Doktrin von der Erschöpfung der Rechte in Bezug auf die Umkehr der Beweislast“.

b) die WG-HRV trifft sich zu einem Zeitpunkt und in einer Häufigkeit, die ihrem Mandat entsprechen, und zwar auf physischem und/oder virtuellem Wege, wie von der WG-HRV vereinbart;

c) die WG-HRV berichtet dem CAJ über den Fortschritt ihrer Arbeit und ersucht den CAJ gegebenenfalls um weitere Anleitung;

d) Dokumente der WG-HRV werden dem CAJ zur Verfügung gestellt.

[Ende des Anhangs und des Dokuments]